jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/14 92/07/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3011/52 E 11. Februar 1954 VwSlg 3300 A/1954 RS 2

Stammrechtssatz

Die Zuständigkeit einer Behörde richtet sich nach der verfahrensrechtlichen Lage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung.

Schlagworte

Maßgebender Zeitpunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070162.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at